REDEKER | SELLNER | DAHS

Kurzgutachten

zur Verfassungsmäßigkeit der Änderung von Vorschriften des EEG im Rahmen des „Netzanschlusspakets“ und der „EEG-Novelle 2027“

im Auftrag des Bundesverband WindEnergie e.V.

Erstattet durch die Rechtsanwälte:

Dr. Ulrich Karpenstein, Rechtsanwalt (Berlin)
Dr. Christian Johann, Rechtsanwalt (Berlin)
Dr. Michael Lurz-Hempelmann, LL.M., Rechtsanwalt (Berlin)

Berlin, im August 2026

REDEKER | SELLNER | DAHS

Executive Summary

1. Das vom Bundeskabinett Ende Juli beschlossene Netzanschlusspaket schränkt das vorrangige Anschlussrecht für EEG-Anlagen bereits ab dem 1. Januar 2027 ein. Der geplante § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E ist ohne angemessene Übergangsvorschrift mit Art. 14 Abs. 1 GG unvereinbar. Die Norm entfaltet unechte Rückwirkung, weil sie rechtlich geschützte Positionen von Vorhabenträgern beeinträchtigt, die Windenergieanlagen an Land seit fünf bis sieben Jahren planen und diese teilweise bereits genehmigt und bezuschlagt sind. Auch sprechen gewichtige Gründe dafür, dass die Neuregelung gegen Art. 12 Abs. 1 GG sowie den allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG) verstößt.

2. Die Grundrechtseingriffe sind verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Es ist bereits fraglich, ob die Neuregelung mit dem übergeordneten Ziel des EEG 2023 vereinbar ist, den Umweltschutz nach Art. 20a GG im Bereich der Elektrizitätsversorgung zu fördern (vgl. auch § 1 Abs. 1 EEG 2023). Selbst wenn die Neuregelung grundsätzlich ein legitimes Ziel verfolgt, ist es nicht erforderlich, den prioritären Netzanschluss als Eckpfeiler des EEG innerhalb so kurzer Zeit und in diesem Umfang zu beschränken. Jedenfalls ist nicht nachvollziehbar, weshalb § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E nicht auf kapazitätslimitierte Netzgebiete im Sinne des § 14 Abs. 1 Buchst. d EnWG-E beschränkt werden sollte.

3. Zudem berücksichtigt die Neuregelung das vom Gesetzgeber geschaffene Vertrauen der Vorhabenträger in ein wirtschaftliches Investitionsumfeld nicht angemessen. Während Betreiber von EEG-Anlagen bislang ein vorrangiges und leistungsmäßig unbeschränktes Anschlussrecht hatten, begrenzt § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E diesen Anspruch auf ein flächenbezogenes Leistungsmaß. Ein Inkrafttreten der Wirkleistungsbegrenzung ohne angemessene Übergangsregelung würde die Investitionen von Vorhabenträgern für Windenergieanlagen an Land erheblich entwerten. § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b EEG-E schafft keinen angemessenen Ausgleich, weil zum einen bereits unklar ist, inwieweit diese geplante Übergangsregelung der EEG-Novelle auf die Wirkleistungsbeschränkung anwendbar ist und zum anderen diese auch keinen angemessenen Bestandsschutz bietet.

4. Die intendierte Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E ließe sich durch eine Beschränkung auf kapazitätslimitierte Netzgebiete sowie eine Übergangsvorschrift für bis zum 31. Dezember 2027 immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen verfassungsrechtskonform anpassen.

REDEKER | SELLNER | DAHS

Gliederung

A. Sachverhalt und Fragestellung 4

I. Geplante Änderung des EEG 4

II. Folgen für die Betreiber von Windenergieanlagen an Land 7

III. Fragestellung 10

B. Rechtliche Würdigung 11

I. Unvereinbarkeit mit Art. 14 GG 11

1. Eingriff in Eigentumspositionen 11

2. Fehlende verfassungsrechtliche Rechtfertigung 12

a) Fehlende Eignung und Erforderlichkeit zur Verfolgung legitimer Zwecke ... 13

b) Verletzung des Vertrauensschutzes 14

II. Unvereinbarkeit mit Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG 18

C. Fazit und Anpassungsvorschlag 19

REDEKER | SELLNER | DAHS

A. Sachverhalt und Fragestellung

(1) Die Bundesregierung hat am 29. Juli 2026 das sog. Netzanschlusspaket[1] und die sog. EEG-Novelle[2] im Kabinett beschlossen. Die Gesetzesvorhaben sehen bereits ab dem 1. Januar 2027 eine weitreichende Abkehr vom prioritären Anschlussrecht für EEG-Anlagen vor (dazu **unter I.**). Diese Neuregelung wird, sollte sie ohne eine angemessene Übergangsregelung verabschiedet werden, erhebliche wirtschaftliche Folgen für Vorhabenträger von Windenergieanlagen an Land mit weit fortgeschrittenem Verfahrensstatus haben (dazu **unter II.**).

I. Geplante Änderung des EEG

(2) Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG grundsätzlich verpflichtet, einen angemessenen, diskriminierungsfreien und transparenten Anschluss an ihr Netz herzustellen.[3] Betreiber von EEG-Anlagen haben nach § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG 2023 einen Anspruch auf prioritären Netzanschluss. Netzbetreiber müssen diese Anlagen unverzüglich und vorrangig an einer spannungsgeeigneten und in der Luftlinie nächstgelegenen Stelle ihres Netzes anschließen, sofern nicht ein technisch und wirtschaftlich günstigerer Verknüpfungspunkt besteht.

(3) Das prioritäre Anschlussrecht gilt bislang nicht nur „*unverzüglich*“, „*vorrangig*“, sondern auch leistungsmäßig *unbeschränkt* (vgl. § 8 Abs. 1 EEG 2023).[4] Damit ist für bisherige Förderausschreibungen und Investitionsvorhaben neuer Projekte grundsätzlich die *Nennleistung* einer EEG-Anlage ausschlaggebend. Unter Nennleistung ist diejenige Leistung zu verstehen, die eine Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb dauerhaft technisch erbringen oder aufnehmen kann. Bei Erzeugungsanlagen kann dabei der Begriff der installierten Leistung (vgl. § 3 Nr. 31 EEG 2023) zugrunde gelegt werden.[5]

---

1 Kabinettsentwurf, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens vom 29. Juli 2026 (im Folgenden: Kabinettsentwurf Netzanschlusspaket).

2 Kabinettsentwurf, Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor vom 29. Juli 2026 (im Folgenden: Kabinettsentwurf EEG-Novelle 2027).

3 *Otto*/*Kindler*/*Lichau*, EnWZ 2026, 195 (195); *Gerstner*, in: Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 3. Aufl. 2023, § 17 Rn. 2.

4 Vgl. *Dix*, in: Theobald/Kühling, 134. EL April 2026, EEG 2023 § 8 Rn. 2; *Schäfermeier*, in: Reshöft/Schäfermeier, Erneuerbare-Energien-Gesetz, 4. Aufl. 2014, § 5 Rn. 17.

5 Vgl. Kabinettsentwurf Netzanschlusspaket, S. 57.

(4) Das EEG selbst regelt insbesondere die energierechtliche Förderung und den Netzanschluss, nicht aber detailliert die Genehmigungsvoraussetzungen einer Anlage; diese folgen vielmehr aus dem allgemeinen Immissionsschutz-Genehmigungsrecht (vgl. insbesondere § 6 BImSchG). EEG-Anlagen werden nicht allein über den Marktstrompreis refinanziert, sondern sind abgesichert durch einen gesetzlichen Zahlungsanspruch gegen den Netzbetreiber, in der Regel in Form einer Marktprämie, einer Einspeisevergütung oder eines Mieterstromzuschlags, dessen konkrete Höhe von der Anlagengröße und dem jeweiligen Förderregime abhängt (vgl. §§ 19 ff. EEG 2023). Diese Absicherung ist insbesondere wichtig für die Frage der Finanzierung durch Fremdkapital. Für die Kreditinstitute ist die Absicherung über das EEG essenziell für die Finanzierungswürdigkeit des Projektes. Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien eingesetzt werden, haben für den erzeugten und eingespeisten Strom einen Anspruch gegen den Netzbetreiber, der die genannten Zahlungsformen umfasst (vgl. § 19 EEG 2023). Für Windenergieanlagen an Land wird dieser Anspruch grundsätzlich nur dann gewährt, wenn zuvor ein Zuschlag in einem Ausschreibungsverfahren erteilt wurde und dieser wirksam ist, wobei Anlagen bis einschließlich 1 Megawatt sowie bestimmte Pilot- und Bürgerenergieanlagen von der Ausschreibungspflicht ausgenommen sind, sodass das Ausschreibungsverfahren faktisch nur größere Anlagen ab 1,001 Megawatt betrifft (vgl. § 22 Abs. 2, 5 EEG 2023). Die Ausschreibungen werden von der Bundesnetzagentur durchgeführt und finden zu gesetzlich festgelegten Gebotsterminen statt, wobei für die Jahre 2023 bis 2028 jeweils ein Ausschreibungsvolumen in Megawatt festgelegt ist, das die bezuschlagbare Anlagenleistung begrenzt (vgl. § 28 EEG 2023). Erhält eine Anlage einen Zuschlag, wird dadurch der anzulegende Wert wettbewerblich bestimmt und der Zahlungsanspruch an das wirksame Bestehen dieses Zuschlags geknüpft, sodass Förderhöhe und der Beginn der Förderdauer unmittelbar vom Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens abhängen (vgl. § 22 Abs. 2, § 28 EEG 2023).

(5) Das nun beschlossene Netzanschlusspaket sieht für neu anzuschließende Anlagen ab 1. Januar 2027 eine dauerhafte Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt vor. Demnach sollen die neuen Sätze 4 und 5 von § 8 Abs. 1 EEG-E wie folgt lauten:

> „[…] **Für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2027 angeschlossen werden, besteht der Anspruch auf Netzanschluss nach Satz 1**
>
> 1. im Falle des Anschlusses einer Solaranlagen (sic!) des ersten Segments **nur mit der Maßgabe, dass** die maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 70 Prozent der installierten Leistung der Anlage begrenzt ist und

REDEKER | SELLNER | DAHS

> 2. **im Falle des Anschlusses einer Windenergieanlage an Land die maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 280 Watt je Quadratmeter der vom Rotor der Windenergieanlage überstrichenen Fläche begrenzt ist.** Soweit mehrere Anlagen am gleichen Netzverknüpfungspunkt angeschlossen werden, bezieht sich die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung nach Satz 4 auf die gesamte gleichzeitig am Netzverknüpfungspunkt eingespeiste Wirkleistung dieser Anlagen."[6]
>
> Hervorhebung hinzugefügt

(6) Die Regelung knüpft somit nicht an die *Nennleistung*, sondern an ein flächenbezogenes Leistungsmaß an. Diese Wirkleistungsbegrenzung führt dazu, dass insbesondere Einspeisespitzen in Zeiten hoher Produktion gekappt werden, ohne die Anlage vollständig außer Betrieb zu setzen. Die Begrenzung gilt bundesweit und unabhängig davon, ob am konkreten Netzverknüpfungspunkt Kapazitätsengpässe bestehen. Werden mehrere Anlagen an demselben Netzverknüpfungspunkt angeschlossen, bezieht sich die Begrenzung auf die aggregierte gleichzeitig eingespeiste Wirkleistung aller dort angebundenen Anlagen.

(7) Zur Begründung führt der Entwurf aus:

> „Mit den Sätzen 4 und 5 soll ab dem Jahre 2027 die Netzanschlussleistung für alle neuen Windenergieanlagen an Land […] auf ein netzverträglicheres Maß begrenzt werden. Das vorgeschlagene Begrenzungsniveau reduziert Einspeisespitzen und setzt deutschlandweit Anreize für eine netzdienlichere Auslegung der Anlagen ([…] Wind: Errichtung von Schwachwindanlagen). Hierdurch kann Netzausbau eingespart und das knappe Gut von Netzanschlusskapazitäten effizienter genutzt werden. Die Begrenzung gilt dauerhaft und erfolgt unabhängig von möglichen Kapazitätsengpässen am Netzverknüpfungspunkt."[7]

(8) Außerdem sieht der Entwurf der EEG-Novelle die Neufassung von Übergangsvorschriften des § 100 EEG vor. Geplant ist u.a. die folgende Regelung in § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b EEG-E:

> „Soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2026 gelenden (sic!) Fassung anzuwenden
>
> 1. für Strom aus Anlagen,

---

6 Kabinettsentwurf Netzanschlusspaket, S. 12 f.
7 Kabinettsentwurf Netzanschlusspaket, S. 66 f.

> […] b) deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2027 ermittelt worden ist“[8]

(9) Hierzu führt der Entwurf aus:

> „In **§ 100 Absatz 1 EEG 2027** ist der Grundsatz geregelt, dass für Strom aus Bestandsanlagen bestehendes Recht anwendbar ist. Dies gilt insbesondere auch für die Übergangsbestimmungen in § 100 EEG 2023. Diese sind weiterhin für Bestandsanlagen anwendbar. […] Nach § 100 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2027 gelten als Bestandsanlagen solche Anlagen, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahrens eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2027 ermittelt worden ist. Es kommt also nicht auf den Zeitpunkt der Zuschlagserteilung an, sondern auf den Zeitpunkt des Gebotstermins. Für die Bieter ist damit grundsätzlich das Recht anzuwenden, dass zum Zeitpunkt des Gebotstermins galt. Dies ist sachgerecht, weil die Bieter ihre Angebote auf der Grundlage dieser Rechtslage erstellen und insbesondere die Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Anlagen durchführen.“[9]

(10) Es bleibt unklar, ob und ggf. inwieweit die Übergangsvorschrift für die Wirkleistungsbeschränkung anzuwenden ist. Denn beide Vorschriften – § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E und § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b EEG-E – beruhen jeweils auf unterschiedlichen Kabinettsbeschlüssen. Eine ausdrückliche Regelung zum Verhältnis der Normen untereinander enthält keiner der beiden Entwürfe (näher dazu s.u. Rn. (43) ff.).

II. Folgen für die Betreiber von Windenergieanlagen an Land

(11) Sollte die geplante Änderung ohne angemessene Übergangsregelung in Kraft treten, wäre dies mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen für die Vorhabenträger von Windenergieanlagen an Land verbunden. Die Neufassung des § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E birgt die Gefahr einer beträchtlichen Entwertung von Investitionen der Vorhabenträger von Windenergieanlagen an Land.

(12) Die Vorlaufzeit für den Netzanschluss einer Anlage beträgt in der Regel fünf bis sieben Jahre, wovon in der Regel allein ca. drei bis vier Jahre auf die Planungszeit vor Gebotsabgabe entfallen. Die Vorlaufphase umfasst u.a. die Projektplanung, aber insbesondere auch die Durchführung rechtlich vorgeschriebener Verfahren, etwa die Einholung immis-

---

8 Kabinettsentwurf EEG-Novelle 2027, S. 72.
9 Kabinettsentwurf EEG-Novelle 2027, S. 293 (Hervorhebung im Original).

sionsschutzrechtlicher Gutachten (vgl. §§ 4 ff. BImSchG) oder die Bearbeitung von Netzanschlussbegehren durch die Verteilnetzbetreiber (§ 8 Abs. 5 EEG), die bislang keinen Pönalen unterliegen, sofern sie die gesetzlich vorgeschriebene Acht-Wochen-Frist (§ 8 Abs. 6 Satz 1 EEG) nicht einhalten.[10] Schließlich bedarf die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens (vgl. §§ 28 ff. EEG 2023) einiger Vorlaufzeit.

(13) In der Planungsphase entstehen für Vorhabenträger einer Windenergieanlage an Land Kosten in Höhe von sechs- bis siebenstelligen Beträgen, die auf die Flächensicherung, Arten- und Naturschutzgutachten, Immissionsschutzgenehmigung und Planung entfallen. In der Regel werden bereits vor der Teilnahme an der Ausschreibung Vorverträge mit Herstellern für Windenergieanlagen und Umspannwerke/ Übergabestationen (Anschlusspunkt ans öffentliche Stromnetz) abgeschlossen. Insgesamt beträgt das Investitionsvolumen nach aktueller Marktlage in etwa 1.750 Euro pro Kilowatt installierter Leistung.[11] Für eine Windenergieanlage von 6 Megawatt ergeben sich in etwa 10,5 Mio. Euro Investitionsvolumen. Beispielhaft umfasst dieser Betrag u.a. die Kostenpositionen: Schaltfeld an einem bestehenden Umspannwerk: ca. 100.000 Euro, Übergabestation: ca. 250.000 Euro, eigenes Umspannwerk: je nach Größe des Windparks ca. fünf bis sechs Mio. Euro, Windenergieanlage (inkl. Turm, Fundament, Transport und Installation) ca. sieben bis neun Mio. Euro je nach Leistungsklasse und Turmhöhe.[12]

(14) Bei bereits bezuschlagten Projekten beruhen sämtliche Investitionsentscheidungen auf der bisher geltenden Rechtslage sowie den durch den Netzbetreiber bestätigten Anschlussleistungen. Hierzu zählen insbesondere die Dimensionierung der Transformatoren, Schaltanlagen, Kabelsysteme sowie weitere Bestandteile der Netzanschlussinfrastruktur. Eine nachträgliche Reduzierung der zulässigen Anschlussleistung würde diese Investitionen teilweise entwerten. Die dadurch entstehenden Mehrkosten können nach Zuschlagserteilung regelmäßig weder durch technische Anpassungen noch durch höhere

---

10 Nach dem geplanten Netzanschlusspaket soll der diesbezügliche Ermessenspielraum der Netzbetreiber sogar noch erweitert werden (vgl. die neuen Regelungen in § 17a Abs. 2, § 17b Abs. 1 und § 17f EnWG-E), vgl. Kabinettsentwurf Netzanschlusspaket, S. 6 ff.

11 Enervis, Auswirkungen des Redispatchvorbehalts auf Projektpipeline und Investitionsvolumen von PV-Freiflächenanlagen und Wind Onshore, S. 6, abrufbar am 7. August 2026 unter: https://green-planet-energy.de/fileadmin/docs/publikationen/Studien/Enervis_Auswirkungen_des_Redispatchvorbehalts_auf_PV_und_Wind_Onshore.pdf.

12 Deutsche Windguard, Gutachten im Auftrag des BMWE, 2025, S. 10 f. Hochrechnunug Euro/kW, abrufbar am 7. August unter: https://www.windguard.de/veroeffentlichungen.html?file=files/cto_layout/img/unternehmen/veroeffentlichungen/2025/Kostensituation%20der%20Windenergie%20an%20Land%20%E2%80%93%20Stand%202025.pdf.

Stromerlöse kompensiert werden und sind daher mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht amortisierbar.

(15) Nach aktuellen Zahlen der Fachagentur Wind und Solar (Stand: 23. Juli 2026) könnte sich die bezuschlagte, aber noch nicht in Betrieb genommene Anlagenleistung auf bis zu 36,4 Gigawatt belaufen.[13] Aufgrund der anhaltend stark überzeichneten Ausschreibungen besteht kaum Spielraum, Mindererlöse durch Spitzenkappung wirtschaftlich zu tragen. Damit gefährdet eine Wirkleistungsbeschränkung ohne fehlende Übergangsregelung für diese Projekte das gesamte Investitionsvolumen und wirkt überdies zukünftig investitionshemmend.

(16) Bei einem Investitionsvolumen von 1.750 Euro/kW ergibt sich daraus ein gefährdetes Investitionsvolumen von 63,7 Mrd. Euro (36.400.000 Kilowatt x 1.750 Euro/kW = 63.700.000.000 €). Zusätzlich erfasst die Fachagentur Wind und Solar die genehmigten Anlagen ohne Zuschlag und deren Realisierungsquote. Diese liegt in den letzten Jahren über 90 %. Setzt man diese 90 % zu dem Gesamtleistungsumfang der bereits genehmigten Anlagen ohne Zuschlag (19,4 Gigawatt) ins Verhältnis, ergeben sich weitere 30,6 Mrd. Euro (0,9 x 19.400.000 Kilowatt x 1.750 Euro/kW = 30.555.000.000 Euro). Die Neuregelung soll nur Anlagen mit einer Flächenleistung betreffen, die über 280 W/m² liegt. Laut Marktstammdatenregister trifft das auf 75 % der immissionsschutzrechtlich genehmigten und 74 % der bezuschlagten Anlagen zu.

(17) In Summe gefährdet die Wirkleistungsbegrenzung ohne eine rechtsichere Übergangsregelung also ein Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 71 Mrd. Euro (75 % x 94 Mrd. Euro) für genehmigte und bezuschlagte Projekte für Windenergieanlagen an Land.

(18) Der Effekt auf den Ertragsverlust des einzelnen Vorhabenträgers hängt vom genauen Standort und der projektierten Windenergieanlage ab. Die Differenz zwischen technisch möglicher Einspeisung und rechtlich zulässiger Wirkleistung bildet den Ertragsverlust, der im Wirtschaftlichkeitsmodell zu berücksichtigen ist. Zwar bliebe der Zuschlag grundsätzlich wirksam, wenn die Anlage fristgerecht in Betrieb genommen wird und Strom einspeist; die wirtschaftliche Basis des Projekts verschiebt sich allerdings, weil die vermarktbare Energiemenge sinkt. Je größer die Flächenleistung und je windreicher der Standort, desto größer der Ertragsverlust. Das EEG reizt bisher die Maximierung des

---

13 Vgl. Fachagentur Wind und Solar, Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland, 1. Halbjahr 2026, S. 22, abrufbar am 7. August 2026 unter: https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/06-zahlen-und-fakten/20260723_Status_des_Windenergieausbaus_an_Land_Halbjahr_2026_DE.pdf.

Energieertrags im Verhältnis zu den Projektkosten an. Drei Viertel der in Planung befindlichen Anlagen überschreiten daher den neuen Zielwert der Wirkleistungsbegrenzung von 280 W/m^2, insbesondere an windhöffigen Standorten. Hinzukommt, dass Pönalen in Höhe von zusätzlich 30.000 Euro/MW zu zahlen sind, wenn der Zuschlag nicht genutzt werden kann (vgl. §§ 36e Abs. 1, 55 Abs. 1 EEG: Zuschlag erlischt nach 36 Monaten und wird entwertet), weil das Projekt wegen der Wirkleistungsbegrenzung nicht mehr wirtschaftlich realisiert werden kann.

(19) Besonders stark betroffen sind Starkwindanlagen an windhöffigen Standorten. Seit August 2025 sind die Ausschreibungen durchgehend und stark überzeichnet. Dadurch fiel der durchschnittliche mengengewichtete Zuschlagswert für das Wind an Land Segment bereits um 31 %von 7,33 Cent/kWh auf 5,06 Cent/kWh. Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen musste folglich auch ohne Wirkleistungsbegrenzung an der Grenze der Wirtschaftlichkeit kalkuliert werden. Selbst geringere Ertragseinbußen als die Wirkleistungsbegrenzung auf 280 W/m^2 gefährden deshalb bereits die Wirtschaftlichkeit der betroffenen Projekte.

(20) Eine Umgenehmigung der Anlagen auch nach Zuschlagserteilung ist zwar theoretisch möglich, bringt aber regelmäßig zusätzlichen Kostenaufwand im Bereich fünf- bis sechsstelliger Beträge (Differenzberechnung: Kosten der Erstgenehmigung und Kosten der Änderungsgenehmigung) sowie eine Planungsverzögerung – mit weiteren Folgekosten – von ungefähr zehn bis 18 Monaten mit sich –, ohne dass sich die Realisierungszeitraum des § 36e Absatz 1 EEG verlängern würde, sodass zusätzlich ein Zuschlagsverlust droht. Da sich solche Mehrkosten auf den Gebotswert auswirken (s.o. Rn. (14)), droht einzelnen Vorhabenträgern, etwa bei bereits vollständig genehmigten Starkwindanlagen, der Totalausfall ihrer Investitionen mangels (erneutem/auskömmlichem) Zuschlags.

(21) Insgesamt wälzt die Neuregelung damit das wirtschaftliche Risiko der technischen Regulierung einseitig allein auf die Vorhabenträger und ihre Investoren ab.

III. Fragestellung

(22) Vor diesem Hintergrund bittet uns der BWE um die Begutachtung der Frage, ob eine Anwendbarkeit des § 8 Absatz 1 Satz 4 EEG-E für alle Anlagen, die ab dem 1. Januar 2027 an das Netz angeschlossen werden, ohne Übergangsvorschrift verfassungsrechtlich zulässig ist.

B. Rechtliche Würdigung

(23) Die in § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E geplante Regelung ist ohne angemessene Übergangsregelung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

I. Unvereinbarkeit mit Art. 14 GG

(24) § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E ist ohne eine flankierende Übergangsregelung mit Art. 14 Abs. 1 GG nicht vereinbar.

1. Eingriff in Eigentumspositionen

(25) Die Wirkleistungsbegrenzung beim Anschluss von Windenergieanlage an Land zum 1. Januar 2027 greift in das Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG von Vorhabenträgern von Windenergieanlagen an Land ein. Die Neuregelung bewirkt unmittelbar die Verschlechterung ihrer rechtlichen Positionen im Zusammenhang mit projektierten, teils schon genehmigten oder sogar bezuschlagten EEG-Anlagen. Die nach der bisherigen Rechtslage bestehende Nutzungsmöglichkeit verringert sich mit Inkrafttreten des § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E zu einem erheblichen Anteil.

(26) Jedenfalls von Art. 14 Abs. 1 GG geschützt sind bereits erworbene privatrechtliche Vermögenspositionen wie etwa technischen Anlagen,[14] aber auch schuldrechtliche Forderungen aus abgeschlossenen Verträgen (zu konkreten Beispielen, s.o. Rn. (13)).[15] Sollten Vermögensgegenstände lediglich gemietet oder gepachtet sein, steht dies ihrem Schutz durch Art. 14 Abs. 1 GG nicht entgegen.[16] Darüber hinaus kommen als eigentumsrechtlich geschützte Positionen auch bereits erhaltene Genehmigungen und Förderzuschläge als öffentlich-rechtliche Positionen in Betracht.[17] Diese fallen nach der Rechtsprechung in den Schutzbereich von Art. 14 Abs. 1 GG, wenn das öffentliche Recht dem Einzelnen

---

14 BVerfGE 143, 246 (329 Rn. 232).

15 BVerfGE 45, 142 (179); BVerfGE 83, 201 (208); BVerfGE 115, 97 (111).

16 BVerfGE 89, 1 (6 f.); BVerfGE 134, 242 (331 Rn. 270). Zur Nutzbarkeit von Betriebsanlagen BVerfGE 143, 246 (327 Rn. 228); siehe zum Ganzen BVerfGE 164, 76 (111 Rn. 107); BVerfGE 164, 139 (170 f. Rn. 89 f.); BVerfGE 149, 86 (112 Rn. 71); BVerfG NVwZ 2025, 827 (830 f. Rn. 65).

17 Vgl. BVerfGE 77, 130 (136); BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 13. April 2007 – 1 BvR 284/05 –, Rn. 4, juris; BVerfGE 155, 238 (273 Rn. 83); BVerfG, NJW 1992, 735 (736); BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 7. August 2007 – 1 BvR 1941/07 –, Rn. 10, juris; BGH NJW 1981, 2000 (2002).

ein Recht verschafft, das demjenigen eines Eigentümers entspricht.[18] Davon ist auszugehen, wenn die Rechtsposition mit einer zumindest eingeschränkten Verfügungsbefugnis einhergeht und durch einen in nicht unerheblichem Umfang auf Eigenleistung beruhenden Erwerb gekennzeichnet ist.[19] Schließlich kann als Eigentumsposition auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb angesehen werden.[20]

(27) Die Wirkleistungsbegrenzung aus § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E greift in die Eigentumspositionen der Vorhabenträger als Inhalts- und Schrankenbestimmung ein: Mit Eintritt des Stichtags am 1. Januar 2027 ist die Möglichkeit zur von Art. 14 GG grundsätzlich garantierten unbeschränkten Nutzung der bereits erworbenen Anlagen, vertraglichen Forderungen oder Nutzungsrechten aus Genehmigungen bzw. Zuschlägen auf die gesetzlich festgelegte Wirkleistung beschränkt. Dabei ist der Anschluss der Anlagen an das Netz der Netzbetreiber und der anschließende Betrieb zur Erzeugung von elektrischer Energie einziger Zweck der Eigentumspositionen der Vorhabenträger (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG, § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG 2023). Auf Vorhabenträger von Anlagen mit einer höheren Flächenleistung als 280 W/m² (s.o., Rn. (18) (19) f.) wird mittelbar-faktisch Druck ausgeübt,[21] unter Mehrkosten umzugenehmigen, oder bereits fortgeschrittene Anlagenprojekte vollständig aufzugeben (s.o. Rn. (20)).

2. Fehlende verfassungsrechtliche Rechtfertigung

(28) Die insoweit in Betracht kommenden Eingriffe in Art. 14 Abs. 1 GG durch § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E erscheinen verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Auch bei der Ausgestaltung des Inhalts des Eigentums ist der Gesetzgeber nicht frei.[22] Eigentumsbezogene Inhaltsbestimmungen – wie hier – sind an die verfassungsrechtlichen Maßgaben zum Ausgleich zwischen Privatnützigkeit und Allgemeinwohlbelangen gebunden.[23] Insbesondere ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.[24] Hat eine Inhalts- und Schrankenbestimmung unverhältnismäßige Belastungen eines Eigentümers zur Folge, hat der Gesetzgeber kompensatorische Vorkehrungen (z.B. Übergangsregelungen, finanzielle

---

18 BVerfGE 4, 219 (240 f.); BVerfGE 53, 257 (289 f.); BVerfGE 88, 284 (401); BVerfGE 167, 163 (196 Rn. 78).
19 BVerfGE 143, 246 (329 Rn. 232); BVerfGE 155, 238 (271 f. Rn. 76, 80).
20 BGH, Urteil vom 11. April 2024 – III ZR 134/22 –, Rn. 65, juris; *Papier*/*Shirvani*, in: Dürig/Herzog/Scholz, 109. EL Januar 2026, GG Art. 14 Rn. 200; *Axer*, in: BeckOK GG, 65. Ed. 1. März 2026, GG Art. 14 Rn. 57.
21 Vgl. zu einem solchen mittelbar-faktischen Eingriff in das Eigentum BVerfGE 149, 86 (114 f. Rn. 75 f.).
22 BVerfGE 122, 374 (391).
23 BVerfGE 58, 300 (335); BVerfGE 91, 294 (308); BVerfGE 143, 246 (324 Rn. 218).
24 BVerfGE 52, 1 (29 f.); BVerfGE 79, 174 (198); BVerfGE 87, 114 (138 f.); BVerfGE 100, 226 (240 f.).

Ausgleichsmaßnahmen) zu treffen.[25] Der Gesetzgeber hat die Voraussetzungen, unter denen der Gebrauch des Eigentums beschränkt werden darf, durch eine hinreichend bestimmte Ermächtigung selbst festzulegen.[26]

(29) Daran gemessen ist schon zweifelhaft, ob die Neuregelung geeignet und erforderlich ist, um legitime Ziele zu verfolgen (dazu **unter a)**). Jedenfalls schafft sie keinen angemessenen Ausgleich zwischen diesen Belangen und dem vom Gesetzgeber selbst geschaffenen Vertrauen in den Fortbestand des bestehenden Anschlussprivilegs (dazu **unter b)**).

a) Fehlende Eignung und Erforderlichkeit zur Verfolgung legitimer Zwecke

(30) Es bestehen bereits Zweifel, ob die geplante Neuregelung die übergeordneten Ziele des EEG überhaupt fördern kann und, selbst wenn dies der Fall sein sollte, zur Zielerreichung erforderlich ist.

(31) § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E soll Anreize für eine netzdienlichere Auslegung von EEG-Anlagen schaffen, den Netzausbau einsparen und Netzanschlusskapazitäten effizienter nutzen (s.o. Rn. (7)). Zwar stellen diese Belange an sich legitime Ziele der Effizienz- und Kostensteigerung dar, zumal die öffentliche Hand an der Finanzierung der EEG-Anlagen maßgeblich beteiligt ist (s.o. Rn. (4)). Indes ist fraglich, inwiefern sich die Neuregelung in das übergeordnete Ziel des EEG 2023 einfügt, das in der Förderung der Staatszielbestimmung Umweltschutz des Art. 20a GG im Bereich der Elektrizitätsversorgung besteht (vgl. auch § 1 Abs. 1 EEG 2023).[27]

(32) Gerade wegen dieser übergeordneten Zielsetzung sollte nach der ursprünglichen gesetzgeberischen Konzeption der Netzbetreiber grundsätzlich die Abnahme und Übertragung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen nicht unter Berufung auf eine Auslastung des Netzes, insbesondere durch anderweitig eingespeisten konventionell erzeugten Strom, verweigern dürfen.[28] Eine Beschränkung des prioritären Anschlussrechts für EEG-Anlagen droht nun, in systemwidriger Weise vom übergeordneten gesetzgeberischen Ziel unter dem Vorwand der Effizienzsteigerung abzurücken.

---

25 BVerfGE 58, 137 (149 f.); BVerfGE 100, 226 (244); BVerfGE 143, 246 (338 f. Rn. 259 f.).
26 BVerfGE 58, 137 (146); vgl. auch BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 15. April 2009 – 1 BvR 3478/08 –, Rn. 23, juris.
27 BT-Drs. 16/8148, S. 35; vgl. auch *Strauch*, in: Baumann/Gabler/Günther, EEG, EEG § 1 Rn. 4.
28 BT-Drs. 16/8148, S. 43.

(33) Selbst wenn die Neuregelung für die Verfolgung eines legitimen Ziels als grundsätzlich geeignet angesehen werden kann, ist sie in ihrer jetzigen Form nicht erforderlich. Der Entwurf, der ohnehin erst frühstens im 4. Quartal 2026 den parlamentarischen Prozess durchlaufen wird, enthält keine Ausführungen dazu, aus welchen Gründen der prioritäre Netzanschluss für EEG-Anlagen – einem wesentlichen Baustein des EEG – bereits zum 1. Januar 2027 erforderlich sein sollte, andere Regelungen des Gesetzentwurfs hingegen ausdrücklich mit Verweis auf die notwendige Umstellungszeit der Betroffenen eine Änderung erst zum 1. Januar 2028 vorsehen.[29] Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Beschränkung unabhängig davon greift, ob am konkreten Netzverknüpfungspunkt Kapazitätsengpässe bestehen (s.o. Rn. (6)). Das Netzanschlusspaket sieht sogar selbst erstmalig die Ausweisung kapazitätslimitierter Netzgebiete vor (vgl. § 14 Abs. 1d EnWG-E).[30] Es ist jedenfalls nicht nachvollziehbar, warum § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E nicht als gleich geeignetes, aber milderes Mittel auf solche kapazitätslimitierten Netzgebiete (vorläufig) beschränkt werden sollte.

b) Verletzung des Vertrauensschutzes

(34) Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie ist auch der rechtsstaatliche Grundsatz des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen, der in Art. 14 Abs. 1 GG für vermögenswerte Güter eine eigene Ausprägung erfahren hat.

(35) Geschützt ist nach der Rechtsprechung das Vertrauen in die Verlässlichkeit und Berechenbarkeit der unter der Geltung des Grundgesetzes geschaffenen Rechtsordnung und der auf ihrer Grundlage erworbenen Rechte.[31] Das Eigentumsgrundrecht schützt damit auch berechtigtes Vertrauen in den Bestand der Rechtslage als Grundlage von Investitionen in das Eigentum und seiner Nutzbarkeit.[32] Die in berechtigtem Vertrauen auf eine Gesetzeslage getätigten Investitionen ins Eigentum erfordern nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowohl hinsichtlich des Ob als auch hinsichtlich des Wie eines Ausgleichs angemessene Berücksichtigung, wenn der Gesetzgeber die weitere Verwertbarkeit des Eigentums direkt unterbindet oder erheblich einschränkt.[33] Aufschluss dar-

---

29 Kabinettsentwurf Netzanschlusspaket, S. S. 56 und 60.
30 Kabinettsentwurf Netzanschlusspaket, S. 5, 52.
31 BVerfGE 36, 281 (293); BVerfGE 64, 72 (83); BVerfGE 72, 9 (23); BVerfGE 75, 78 (105); BVerfGE 75, 246 (279); BVerfGE 95, 64 (82); BVerfGE 98, 265 (309); BVerfGE 101, 239 (257); BVerfGE 117, 272 (294); BVerfGE 122, 374 (393 ff.).
32 BVerfGE 155, 238 (275 Rn. 88).
33 BVerfGE 143, 246 (383 Rn. 372).

über, ob besondere Momente der Schutzwürdigkeit des Vertrauens bestehen, gibt das Kriterium der Rückwirkung. Entfaltet ein Gesetz Rückwirkung, ist dies ein Hinweis darauf, dass doch schutzwürdige Stabilitätserwartungen enttäuscht sein könnten.

(36) Eine Rechtsnorm entfaltet echte Rückwirkung (Rückbewirkung von Rechtsfolgen), wenn sie nachträglich in einen abgeschlossenen Sachverhalt ändernd eingreift.[34] Normen mit echter Rückwirkung sind verfassungsrechtlich grundsätzlich unzulässig.[35]

(37) Eine unechte Rückwirkung (tatbestandliche Rückanknüpfung) liegt vor, wenn eine Norm auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt und damit zugleich die betroffene Rechtsposition entwertet, etwa wenn belastende Rechtsfolgen einer Norm erst nach ihrer Verkündung eintreten, tatbestandlich aber von einem bereits ins Werk gesetzten Sachverhalt ausgelöst werden.[36] Im Einzelnen verlangt dies also einen ins Werk gesetzten, noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt, auf den die Norm für die Zukunft so einwirkt, dass eine nach altem Recht erreichte Position entwertet wird und gerade die Rechtsänderung Ursache dieser Entwertung ist.[37] Normen mit unechter Rückwirkung sind verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig.[38]

(38) Die Grenzen der Zulässigkeit sind jedoch überschritten, wenn die vom Gesetzgeber angeordnete unechte Rückwirkung unausgewogen ist.[39] Für die Abwägung kommt es einerseits auf die Schutzwürdigkeit des Vertrauens und die Gewichtigkeit des Interesses der Betroffenen am Fortbestand des alten Rechts an. Auf der anderen Seite entscheidet das Gewicht des Interesses der Allgemeinheit an der unecht rückwirkenden Änderung des Rechts. Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen nicht gehalten, bei Systemwechseln und der Umstellung von Rechtslagen die Betroffenen von jeder Belastung zu verschonen oder jeglicher Sonderlast mit einer Übergangsregelung zu begegnen.[40] Ein Hinweis auf eine gewisse Stabilität einer günstigen Rechtslage kann allerdings darin liegen, dass zu Investitionen ermutigt wird; je deutlicher dies konkret ausgesprochen wird, umso eher ist das Vertrauen der Betroffenen schutzwürdig, dass die ihrer Investition zugrunde liegende Rechtslage einen gewissen Bestand haben wird.[41] Maßgeblich kommt es auch darauf an,

---

34 BVerfGE 148, 217 (255 Rn. 135).
35 st.Rspr. vgl. BVerfGE 148, 217 (255 Rn. 135).
36 BVerfGE 148, 217 (255 Rn. 136).
37 BVerfGE 155, 238 (290 Rn. 130).
38 BVerfGE 155, 238 (290 Rn. 131).
39 st.Rspr. vgl. BVerfGE 148, 217 (255 Rn. 136).
40 BVerfGE 131, 47 (57 f.); BVerfGE 143, 246 (383 f. Rn. 372).
41 Vgl. BVerfGE 143, 246 (384 f. Rn. 376); BVerfGE 145, 20 (94 Rn. 189); BVerfGE 30, 392 (404).

wie sich die konkrete rechtliche Situation der Betroffenen nach altem Recht weiterentwickelt hätte. Je weniger gewiss dies schon nach altem Recht war, umso weniger schutzwürdig ist das Vertrauen in den Fortbestand der günstigen Rechtslage und umgekehrt.[42]

(39) Dies zugrunde gelegt verletzt § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E, sollte er ohne eine angemessene Übergangsregelung in Kraft treten, das geschützte Vertrauen der Vorhabenträger von Windenergieanlagen an Land.

(40) Die Wirkleistungsbeschränkung soll eine noch nicht in allen Einzelheiten absehbare Kostenersparnis ermöglichen und zu einer – kaum vorhersagbaren – Effizienzsteigerung der Netze führen. Diesem Anliegen stehen konkret betroffene und seit Jahrzehnten etablierte Investitionspraktiken der Vorhabenträger von Anlagen für Windenergie an Land gegenüber.

(41) Das Investitionsumfeld für Windenergieanlagen an Land soll durch § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E bereits innerhalb von fünf Monaten seit dem Kabinettbeschluss (s.o. Rn. (1)) und voraussichtlich innerhalb von wenigen Wochen nach dem Beschluss des Bundestages zum 1. Januar 2027 grundlegend geändert werden. Angesichts des Umstands, dass die Planung einer Windenergieanlage an Land regelmäßig fünf bis sieben Jahre in Anspruch nimmt, ist von einer Betroffenheit zahlreicher bereits seit langen in Planung befindlichen Anlagen auszugehen, die – ohne eigenes Verschulden – einen mit Blick auf die projektierte Nennleistung vollständigen Netzanschluss nach Maßgabe des geltenden Rechts bis zum 31. Dezember 2026 nun nicht mehr erlangen können. Der Regelung kommt damit unechte Rückwirkung zu. Die Vorhabenträger durften darauf vertrauen, dass das prioritäre Anschlussrecht mit einem derart kurzen Vorlauf nicht in diesem Umfang zurückgenommen wird. Der vorrangige Netzanschluss nach § 8 Abs. 1 EEG 2023 gehört zu den entscheidenden Strukturelementen der EEG-Gesetzgebung. Bei der Neuregelung des Rechtsrahmens zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien hielten die Regierungsfraktionen CDU/CSU sowie FDP in ihrem Entwurf vom 6. Juni 2011 fest:

> „Die für den Ausbauerfolg entscheidenden Strukturelemente des EEG sind:
>
> – **die Verpflichtung der Netzbetreiber zum Netzanschluss von EEG-Anlagen** und ggf. zum hierfür erforderlichen Netzausbau,

---

[42] BVerfGE 155, 238 (291 Rn. 133).

> – die vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien, d. h. erneuerbarer Strom genießt einen Einspeisevorrang gegenüber Strom aus konventionellen Energieträgern,
>
> – die Vergütung des Stroms zu einem in der Regel über 20 Jahre festen Vergütungssatz, der im Grundsatz kostendeckend sein soll.
>
> Diese Strukturelemente müssen im EEG erhalten bleiben, damit der erfolgreiche Ausbau der erneuerbaren Energien fortgesetzt werden kann."[43]

Unmittelbar damit verknüpft ist das besondere Vergütungssystem für EEG-Strom und folglich auch ein hierauf eingestelltes Investitionsumfeld (s.o. Rn. (3)). Seit Jahrzehnten galt dieser Anspruch auf prioritären Netzanschluss ohne eine Leistungsbeschränkung, sodass Vorhabenträger für die Dimensionierung einer Windenergieanlage an Land regelmäßig vor allem die Lage (insbesondere Windstärken) einer Anlage berücksichtigten (vgl. Rn. (18)). Hierfür tätigten sie mit einer Vorlaufzeit von regelmäßig fünf bis sieben Jahren Investitionen in Millionenhöhe pro Anlage (s.o. Rn. (12)).

(42) Das Vergütungssystem des EEG gab ihnen Sicherheit und ermutigte sie dabei, dass sich diese hohen Investitionen trotz eines umkämpften Strommarktes amortisieren würden. Eine Amortisierung ihrer Investitionskosten ist mit der plötzlich eingeführten Wirkleistungsbegrenzung ihrer Anlagen mehr als fraglich (s.o. Rn. (11) ff.). Nach bisheriger Rechtslage konnten jedenfalls Vorhabenträger, deren Anlagen bezuschlagt wurden, mit einer Einspeisung von Strom nach der Nennleistung ihrer Anlagen rechnen. Aber auch Träger, die eine Genehmigung erhalten haben und denen bereits ein Netzverknüpfungspunkt zugewiesen wurde, durften im Einzelfall auf die Möglichkeit einer Amortisierung ihrer Investitionen vertrauen.

(43) Diese schwerwiegende Belastung des Vertrauens durch die Neuregelung des § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E wird durch die geplante Regelung des § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b EEG-E nicht gemildert. Der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz sichert in subjektiver Hinsicht das Prinzip der Rechtssicherheit. Die geplante Übergangsvorschrift bietet für Vorhabenträger keine rechtssichere Grundlage für ihre Investitionsentscheidungen. In keinem der beiden Entwürfe bestimmt die Bundesregierung das Verhältnis zwischen § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b EEG-E und § 8 Abs. 1 Sätze 4 EEG-E. Daher bleibt das prioritäre Anschlussrecht für EEG-Anlagen *de lege ferenda* in zweierlei Hinsicht unklar:

---

[43] BT-Drs. 17/6071, S. 44.

(44) *Zum einen* ist unklar, ob die Übergangsvorschrift auch die Wirkleistungsbegrenzung für Anlagen suspendieren soll, die im Jahr 2026 zwar ein Gebot abgegeben haben, aber erst zum oder nach dem 1. Januar 2027 angeschlossen werden sollen. Der Wortlaut des § 8 Abs. 1 Sätze 4 EEG-E ist denkbar weit und spricht ohne Einschränkungen ausdrücklich von „*Anlagen, die ab dem 1. Januar 2027 angeschlossen werden*". Legte man diesen Stichtag als Spezialregelung aus, wäre der sachliche Anwendungsbereich des § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b EEG-E nicht eröffnet.

(45) Selbst wenn die Übergangsvorschrift der Sache nach anwendbar sein sollte, bestehen *zum anderen* Unsicherheiten hinsichtlich des zeitlichen Anwendungsbereichs. Bei dem Netzanschlusspaket und der EEG-Novelle handelt es sich um zwei unterschiedliche Gesetze. Träte § 8 Abs. 1 Sätze 4 EEG-E vor dem Stichtag 31. Dezember 2026 in Kraft, liefe die Übergangsregelung für Bestandsanlagen leer. Denn die Wirkleistungsbegrenzung der genannten Vorschrift wäre bereits Teil der „*Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2026 gelenden* (sic!) *Fassung*" deren Fortgeltung § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b EEG-E für Bestandsanlagen sichern will. Die Übergangsregelung liefe aber auch leer, wenn das Netzanschlusspaket mit § 8 Abs. 1 Sätze 4 EEG-E vor dem 1. Januar 2027 in Kraft träte, sich das Gesetzgebungsverfahren bei der EEG-Novelle jedoch – aus welchen Gründen auch immer[44] – verzögerte. In diesem Fall wäre eine Übergangsregelung für Bestandsanlagen *a priori* nicht gegeben. Im Übrigen bietet § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. B EEG-E keinen ausreichenden Bestandsschutz für genehmigte Anlagen ohne Zuschlag (s.o. Rn. (43)).

(46) Letztlich können die Vorhabenträger ihre Situation deshalb nur durch die Umgenehmigung der Anlagen selbst beeinflussen, was jedoch mit massiven Folgekosten verbunden ist, die in vielen Fällen die Rentabilität projektierter Anlagen vollständig in Frage stellen würden (s.o. Rn. (20)).

II. Unvereinbarkeit mit Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG

(47) Auch soweit – je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls – von der geplanten Regelung (noch) keine Eigentumsposition der Vorhabenträger betroffen sein sollte, bliebe es bei einer Unvereinbarkeit des § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E mit dem Grundgesetz. Ihr Vertrauen in den Fortbestand der geltenden Rechtslage ist aufgrund des Art. 12

---

[44] Vgl. nur BVerfGE 166, 304.

Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) und des allgemeinen Vertrauensschutzgebots aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG (allgemeine Handlungsfreiheit in Verbindung mit dem Rechtsstaatprinzip) verfassungsrechtlich geschützt.

(48) § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E greift in die Berufsfreiheit der Vorhabenträger ein. Die Gesetzesänderung beeinträchtigt ihre Berufsausübung, Windanlagen an Land zu planen und/oder zu betreiben, ohne dass angemessene Übergangsvorschriften vorgesehen sind. Für den Erlass von neuen, weitergehenden Anforderungen an die Berufsausübung ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Notwendigkeit einer Übergangsregelung insbesondere dort anerkannt, wo die Beachtung neuer Berufsausübungsregelungen nicht ohne zeitaufwändige und kapitalintensive Umstellungen des Betriebsablaufs möglich ist und der Grundrechtsträger deshalb seine bislang in erlaubter Weise ausgeübte Berufstätigkeit bei unmittelbarem Inkrafttreten der Neuregelung zeitweise einstellen müsste oder aber nur zu unzumutbaren Bedingungen fortführen könnte.[45] Insofern sprechen gewichtige Gründe dafür, dass der § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E das nach Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Vertrauen in die rechtliche Fortführbarkeit einer beruflichen Tätigkeit nicht hinreichend berücksichtigt.[46]

(49) Zuletzt beanspruchen die vorstehenden Ausführungen zu Inhalt und Grenzen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes des Vertrauensschutzes (s.o. Rn. (35) ff.) auch im Rahmen des Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) Geltung,[47] sodass eine Verletzung grundrechtlich geschützter Garantien auch insoweit – unabhängig von der Betroffenheit von Eigentumspositionen – gegeben ist.

C. Fazit und Anpassungsvorschlag

(50) Die aktuell geplante Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E ist ohne angemessene Übergangsregelung nicht mit den Grundrechten des Grundgesetzes vereinbar. Es ist möglich, das gesetzgeberische Ziel der Kosteneinsparung und Effizienzsteigerung in verfassungskonformer Weise zu erreichen. Hierfür könnte § 8 Abs. 1 EEG-E in dreierlei Hinsicht angepasst werden:

---

45 BVerfGE 50, 265 (274); BVerfGE 131, 47 (58).
46 Vgl. BVerfGE 155, 238 (281 Rn. 107).
47 Vgl. hierzu etwa BVerfGE 88, 384 (403 ff.); BVerfGE 116, 96 (130 ff.); BVerfGE 122, 374 (397) jeweils m.w.N.

(51) *Erstens* könnte die Norm nur für solche Anlagen gelten, die in einem kapazitätslimitierten Netzgebiet im Sinne des neuen § 14 Abs, 1 Buchstab. d EnWG-E liegen. Dadurch könnte das gesetzgeberische Ziel, die Netze zu entlasten, gewahrt bleiben, allerdings unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Vorhabenträger von Windenergieanlagen nur insoweit greifen, wie dies erforderlich ist, um Versorgungsengpässe zu verhindern.

(52) *Zweitens* erscheint eine Stichtagsregelung im § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E nicht notwendig, wenn die Vorschrift durch eine klare und angemessene Übergangsregelung flankiert wird. Eine solche Übergangsregelung sollte in einem § 8 Abs. 1 Satz 6 EEG-E geregelt werden. Dadurch würde der sachliche und zeitliche Anwendungsbereich der Übergangsvorschrift rechtsicher klargestellt. Als Kriterium für den maßgeblichen Zeitpunkt sollte an die bereits erteilte Genehmigung einer Windenergieanlage nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes angeknüpft werden. Dieses Kriterium ist hinreichend bestimmbar. Demgegenüber erscheint der Zeitpunkt des Netzanschlusses, an den der Entwurf bislang als Kriterium anknüpft, nicht geeignet, um geschütztes Vertrauen der Vorhabenträger abzusichern. Denn die Netzbetreiber haben es zu einem nicht unerheblichen Maße in der Hand, wann der Netzanschluss erfolgt. Obwohl sie selbst ein wirtschaftliches Interesse an einem *späteren* Anschluss haben können, entscheiden die Netzbetreiber über den Schutz von getätigten Investitionen der Vorhabenträger, wenn an den Netzanschluss angeknüpft würde. Hinzu kommt, dass der Zeitpunkt des Netzanschlusses rechtlich nicht eindeutig definiert ist.

(53) *Drittens* wäre es angezeigt, aufgrund der langen Investitionsvorläufe für geplante Anlagen in den Anwendungsbereich der Übergangsregelung alle bis zum 31. Dezember 2027 genehmigten Anlagen aufzunehmen. Diese Übergangsfrist sieht das Netzanschlusspaket auch an anderer Stelle vor, um Betroffenen eine Anpassung an die geplanten Rechtsänderungen zu ermöglichen.[48]

(54) Demnach kann § 8 Abs. 1 Satz 4 bis 6 EEG-E wie folgt gefasst werden:

> „[…] ~~Für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2027 angeschlossen werden, besteht der~~ Der Anspruch auf Netzanschluss nach Satz 1 in einem kapazitätslimitierten Netzgebiet im Sinne des § 14 Absatz 1 Buchstabe d des Energiewirtschaftsgesetzes besteht

[48] Vgl. Kabinettsentwurf Netzanschlusspaket, S. 56 und 60.

1. im Falle des Anschlusses einer Solaranlage des ersten Segments ~~nur~~ mit der Maßgabe, dass die maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 70 Prozent der installierten Leistung der Anlage begrenzt ist~~; und~~

2. im Falle des Anschlusses einer Windenergieanlage an Land mit der Maßgabe, dass die maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 280 Watt je Quadratmeter der vom Rotor der Windenergieanlage überstrichenen Fläche begrenzt ist.

Soweit mehrere Anlagen am gleichen Netzverknüpfungspunkt angeschlossen werden, bezieht sich die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung nach Satz 4 auf die gesamte gleichzeitig am Netzverknüpfungspunkt eingespeiste Wirkleistung dieser Anlagen.

Satz 4 gilt nicht für Anlagen nach Satz 4 Nr. 2, für die bis zum 31. Dezember 2027 eine Genehmigung nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes erteilt ist.“

* * *